

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren Georg-August-Universität Göttingen (QS-BV-O)

Präambel

¹Die vorliegende Ordnung dient der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren zur Besetzung von W2- und W3-Professuren und in Bestellungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren sowie in Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden insgesamt: Berufungsverfahren), einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden: UMG). ²Sie ist grundsätzlich auch bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen anzuwenden. ³Mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre kann nur ein Mitglied der Universität betraut werden. ⁴Alle Personen, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind, sind unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung für eine ordnungsgemäße und transparente Verfahrensgestaltung verantwortlich. ⁵Die Prüfung der Besorgnis der Befangenheit erfolgt wissenschaftsadäquat mit dem Ziel, dass Organen und Gremien, insbesondere der Berufungskommission, mit dem Ausscheiden von Mitgliedern kein notwendiges Fachwissen verlorengeht; ausscheidende Mitglieder sollen fachadäquat ersetzt werden. ⁶Die insbesondere durch die Berufungskommission in Personalangelegenheiten zu wahrende Vertraulichkeit gilt auch gegenüber den Fachvertreterinnen und Fachvertretern, die am Freigabeantrag mitgewirkt haben.

§ 1 Freigabe und Ausschreibung

(1) ¹Der Antrag auf Einrichtung einer W2- oder W3-Professur (Freigabeantrag) wird in der Regel von den Fachvertreterinnen und -vertretern mit dem Dekanat auf der Grundlage des Entwicklungsplans der Fakultät und der universitären Strategie für den Fakultätsrat vorbereitet, der den Freigabeantrag beschließt. ²Im Freigabeantrag sind die Ausrichtung der Professur in Forschung und Lehre, ihre Einbindung in die Fakultät, eine mögliche Mitwirkung in fakultätsübergreifenden Verbänden und Einrichtungen sowie ihre geplante Finanzierung einschließlich des Ausstattungsbedarfs und die räumliche Unterbringung darzulegen; ferner ist dem Freigabeantrag eine Liste der potentiell geeignet erscheinenden Kandidatinnen oder Kandidaten einschließlich entsprechender Profilangaben beizufügen, dabei ist auf eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen zu achten. ³Dem Freigabeantrag ist ein Vorschlag für die Mitglieder und gegebenenfalls Ersatzmitglieder der

Berufungskommission beizufügen.

(2) Über den Freigabeantrag sowie den Inhalt der Ausschreibung entscheidet das Präsidium unter Beteiligung des Stiftungsausschusses Universität.

(3) ¹Professuren werden stets auch international ausgeschrieben. ²Verbindliche Grundlage des Berufungsverfahrens ist ausschließlich der deutsche Ausschreibungstext. ³Die Fakultät ist dafür verantwortlich, dass der englische Ausschreibungstext inhaltlich dem deutschen entspricht. ⁴Das Dekanatsbüro hat die Ausschreibung zu veranlassen.

§ 2 Bewerbungen

(1) Nach Erscheinen der Ausschreibung informiert die Dekanin oder der Dekan in Textform potentiell geeignet erscheinende Kandidatinnen oder Kandidaten, die auf der dem Freigabeantrag beigelegten Liste aufgeführt sind, über die Ausschreibung.

(2) ¹Die Bewerbungen und weitere Unterlagen für die Kommissionsarbeit werden in einem elektronischen Verwaltungssystem eingestellt. ²Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre Bewerbung in elektronischer Form ein; hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) ¹Der Fakultätsrat richtet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein. ²Die Berufungskommission für Verfahren zur Besetzung von W2- und W3-Professuren ist grundsätzlich wie folgt zusammenzusetzen:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV- Gruppe.

³Es ist, wie gesetzlich vorgegeben, zu gewährleisten, dass wenigstens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit Stimmrecht mitwirken.

(2) Die Dekanin oder der Dekan holt die Zustimmung der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität ein, sofern ausnahmsweise beabsichtigt ist, dass weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe Frauen sind.

(3) ¹Wer Inhaberin oder Inhaber der zu besetzenden Professur war oder noch ist oder die

zu besetzende Professur übergangsweise verwaltet, ist vom Berufungsverfahren als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission oder eines beteiligten Organs ausgeschlossen; die Möglichkeit, sich um die Professur zu bewerben, bleibt unberührt. ²Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere beratende Mitglieder benennen. ³Die Amtszeit der Berufungskommission sowie ihrer Mitglieder endet spätestens mit der Beendigung des Berufungsverfahrens. ⁴Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist verantwortlich für die Benennung einer Protokollantin oder eines Protokollanten.

(4) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann beratend mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen einer Berufungskommission teilnehmen; sie kann sich dauerhaft durch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät vertreten lassen.

(5) Sofern wenigstens eine Bewerbung von schwerbehinderten Menschen eingegangen ist, ist die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

(6) Die Berufungskommissionsmitglieder werden in der ersten Sitzung durch die Dekanin oder den Dekan auf die Verfahrensabläufe, auf diese Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hingewiesen.

(7) Bei gemeinsamen Berufungen mit anderen Einrichtungen und im Falle des § 30 Abs. 5 Satz 2 der Grundordnung kann von der in Absatz 1 genannten Zusammensetzung der Berufungskommission abgewichen werden.

§ 4 Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des Senats benennt nach Information über die Freigabeentscheidung zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe als Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter (im Folgenden: SB). ²Die SB werden benannt aus der Gruppe der stimmberechtigten Senatsmitglieder, deren jeweils ersten oder zweiten Stellvertretung gemäß Wahlergebnis, der ehemaligen Senatsmitglieder oder der ehemaligen Dekaninnen und Dekane. ³Die SB sollen aus einem verwandten Wissenschaftsbereich wie die zu besetzende Professur, aber möglichst aus einer anderen Fakultät kommen. ⁴Das Präsidium informiert die SB und die Fakultät über die Benennung. ⁵Für anhängige Berufungsverfahren bleibt die oder der hierfür benannte erste SB auch über ihre oder seine Amtszeit als Mitglied oder Stellvertretung im Senat hinaus zuständig, sofern nicht die Sprecherin oder der Sprecher des Senats eine andere SB oder einen anderen SB benennt. ⁶Soweit eine oder ein SB nach Absatz 3 an einer Sitzung der Berufungskommission teilnehmen soll, obliegt dies der oder dem ersten SB, in deren oder dessen Verhinderungsfalle der oder dem

zweiten SB. ⁷Sind beide SB verhindert, informiert die oder der erste SB die Senatssprecherin oder den Senatssprecher und das Präsidium.

(2) ¹Die SB begleiten das Berufungsverfahren bis einschließlich der Befassung mit dem Berufungsvorschlag im Senat. ²Die SB nehmen die Aufgabe wahr, die Qualität im Verfahren zu sichern. ³Die SB informieren über einzuhaltende Qualitätssicherungsmaßnahmen und beraten insbesondere bei der Einschätzung kritischer Verfahrensaspekte, vor allem möglicher Befangenheiten sowie des Umgangs mit Befangenheiten. ⁴Die SB sollen sich einmal jährlich zu Beginn eines Sommersemesters mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands der UMG sowie den Referentinnen oder Referenten des Präsidiums (im Folgenden: RPM) und der Fakultätsgeschäftsführerin oder dem Fakultätsgeschäftsführer der Medizinischen Fakultät zur Abstimmung über die Verfahrensabläufe treffen.

(3) ¹Die SB sind zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen und können an ihnen mit Rederecht teilnehmen; die Sitzungstermine sind vorab mit den SB abzustimmen. ²Sie sollen an den Sitzungen zur Konkretisierung und Anwendung der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien, zur Auswahl, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl genommen werden, sowie an der persönlichen Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen. ³Die SB sind zu den das Berufungsverfahren betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen und können an ihnen mit Rederecht teilnehmen. ⁴Die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission und der entsprechenden Tagesordnungspunkte des Fakultätsrats sowie sämtliche Unterlagen über das jeweilige Berufungsverfahren sind den SB, dem zuständigen Präsidiumsmitglied und der oder dem zuständigen RPM unverzüglich in Textform zugänglich zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission, die oder der SB, Senat, die Dekanin oder der Dekan, RPM, das zuständige Präsidiumsmitglied und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte informieren einander über kritische Verfahrensaspekte und beraten das weitere Vorgehen; dies gilt insbesondere bei der Besorgnis einer Befangenheit und bei der Verletzung des Gleichstellungsauftrags oder der möglichen Verletzung der Interessen schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 nehmen die SB Aufgaben nach dieser Ordnung in folgenden Verfahren nicht wahr:

a) Berufungsverfahren zur Besetzung einer „W2- oder W3-Professur auf Zeit ohne Tenure Track- Option“,

b) Berufungsverfahren zur Besetzung einer W2- oder W3-Professur, sofern diese W2- oder W3- Stelle ohne Ausschreibung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG besetzt

wird, oder

c) Berufungsverfahren zur Besetzung von W1-, W2-, und W3-Professuren in der Medizinischen Fakultät ohne Leitungsfunktion für Einrichtungen.

§ 5 Beteiligung der Referentinnen oder Referenten des Präsidiums

¹Von Beginn stehen neben den SB auch die RPM in allen Verfahrensfragen – insbesondere in Fragen zur Besorgung der Befangenheit – als Beraterin oder Berater zur Verfügung und stimmen diese mit den SB und dem zuständigen Präsidiumsmitglied ab. ²Sie können an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Rederecht zu Verfahrensfragen teilnehmen. ³In Berufungsverfahren der UMG treten an die Stelle der RPM die durch die Dekanin oder den Dekan benannten Beschäftigten.

§ 6 Konstituierung und Arbeit der Berufungskommission

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan eröffnet die konstituierende Sitzung der Berufungskommission und leitet sie bis zur Bestimmung des Vorsitzes. ²Sie oder er informiert die Kommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und einzuhaltenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung und weist auf die insoweit zu beachtenden Dokumente hin, insbesondere die vorliegende Ordnung einschließlich der Bestimmungen zu Befangenheiten. ³Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Rederecht teilnehmen.

(2) ¹Die Berufungskommission benennt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität als Vorsitzende oder Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende trägt im weiteren Verlauf des Verfahrens die Verantwortung für die Einhaltung der qualitätssichernden Bestimmungen; hierauf hat die Dekanin oder der Dekan hinzuweisen.

(3) ¹Sofern wenigstens ein Mitglied der Berufungskommission vor der Beratung über die Bewerberinnen und Bewerber anzeigt, dass ihm Personen bekannt sind, die für die ausgeschriebene Professur hervorragend geeignet und potentiell gewinnbar erscheinen, kann die Berufungskommission eine aktive Rekrutierung beschließen. ²In diesem Fall weist die oder der Vorsitzende unverzüglich die betreffende Person auf die Ausschreibung und die Möglichkeit einer Bewerbung binnen zwei Wochen hin; die der konstituierenden Sitzung nachfolgende Sitzung wird so terminiert, dass die innerhalb der Nachfrist eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt werden können. ³In dieser Sitzung oder einer folgenden Sitzung entscheidet die Berufungskommission, wer nach Aktenlage in die engere Auswahl kommt und wer zur persönlichen Vorstellung eingeladen wird.

(4) ¹Die persönliche Vorstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers umfasst mindestens einen hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließender Aussprache. ²Dabei sollen Aspekte der Forschung und Lehre thematisiert werden. ³Im Anschluss an den Probevortrag beantwortet die Bewerberin oder der Bewerber in nichtöffentlicher Sitzung Fragen der Berufungskommission. ⁴Die Berufungskommission beurteilt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Die Berufungskommission bestellt mindestens zwei externe Gutachterinnen und Gutachter, die zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichend Stellung zu deren Leistungen in der Wissenschaft einschließlich der Lehre nehmen sollen.

(6) ¹Sind mindestens drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe Externe und wird abweichend von Absatz 5 auf die Einholung externer Gutachten verzichtet, müssen diese Mitglieder jeweils und unabhängig voneinander eine Stellungnahme in Textform erstellen, in der sie die wissenschaftliche Qualifikation und Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Wahl vergleichend bewerten. ²Die Stellungnahmen sind dem Abschlussbericht der Berufungskommission beizufügen.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt einen Abschlussbericht in Textform, der den Berufungsvorschlag begründet und eine Würdigung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der im Berufungsvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber beinhaltet. ²Die oder der Vorsitzende hat in Textform zu erklären, dass die Berufungskommission die qualitätssichernden Verfahrensregeln eingehalten hat und dass ihr oder ihm keine Hinweise auf Qualitätsmängel bekannt sind. ³Die SB geben eine eigene Stellungnahme in Textform ab.

§ 7 Ausschluss vom Verfahren; Besorgnis der Befangenheit

(1) Von der Mitwirkung in einem Berufungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 20 Abs. 1 bis 5 VwVfG erfüllt, insbesondere wer:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die oder der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. Verwandter und Verschwägerter gerader Linie,
3. Geschwister, deren Ehegatte oder Lebenspartnerin oder -partner, Geschwister dieser Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder der Geschwister und Geschwister der Eltern oder

4. Pflegeeltern und Pflegekinder

einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist.

(2) Eine Besorgnis der Befangenheit einer Beteiligten oder eines Beteiligten am Berufungsverfahren

1. ist in der Regel anzunehmen, wenn zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber und einer oder einem Verfahrensbeteiligten

a) ein Lehrerinnen-oder-Lehrer-Schülerinnen-oder-Schüler-Verhältnis besteht; dieses besteht, wenn

(i) eine oder einer der Verfahrensbeteiligten die Erst-Betreuung einer Promotion oder Habilitation übernommen hat (ohne zeitliche Begrenzung), oder

(ii) eine oder einer der Beteiligten die Zweit-Betreuung einer Promotion in den vergangenen fünf Jahren übernommen hat, oder

(iii) eine oder einer der Verfahrensbeteiligten ein anderes Betreuungsverhältnis, etwa die Betreuung einer Master-, Magister oder Diplom-Arbeit oder im Rahmen einer Postdoc- Ausbildung, in den vergangenen fünf Jahren übernommen hat, oder zwischen den Verfahrensbeteiligten ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den vergangenen fünf Jahren bestanden hat oder weiter besteht,

b) eine wissenschaftliche Zusammenarbeit besteht; diese besteht, wenn

(i) zumindest eine gemeinsame Publikation mit weniger als zehn Autorinnen oder Autoren in den vergangenen drei Jahren, oder

(ii) zumindest eine gemeinsame Publikation von Bewerberin oder Bewerber an exponierter Stelle (z.B. als Erst-, Letzt- oder Korrespondenz-Autorin oder Autor) im Verhältnis zu einer oder einem am Verfahren Beteiligten ebenfalls an einer exponierten Stelle in den vergangenen drei Jahren, oder

(iii) eine gemeinsame Herausgeberschaft von Reihen oder Zeitschriften aktuell oder in den vergangenen drei Jahren oder

(iv) zumindest ein gemeinsames Drittmittelprojekt (inkl. Projektanträge) in den vergangenen drei Jahren

vorliegt,

c) ein persönlicher Konflikt, etwa bei einem anhängigen Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, besteht oder in den vergangenen fünf Jahren

bestanden hat.

2. kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

a) zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber und einer oder einem Verfahrensbeteiligten

(i) ein Interessenkonflikt besteht, etwa bei der Beteiligung an oder Bewerbung in einem laufenden Berufungs- oder Bestellungsverfahren an einer anderen Hochschule, das noch nicht mit einer Rufannahme abgeschlossen worden ist, oder

(ii) eine Zusammenarbeit in einer Fördereinrichtung oder einem Wissenschaftsgremium besteht, oder

(iii) besondere persönliche Umstände außerhalb der wissenschaftlichen Zusammenarbeit bestehen, oder

b) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung einer oder eines Verfahrensbeteiligten zu rechtfertigen.

(3) Eine Besorgnis der Befangenheit entsteht nicht aus der Tatsache, dass

1. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter nach Abschluss des Berufungsverfahrens mit der berufenen Bewerberin oder dem berufenen Bewerber in derselben wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein wird, oder

2. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an einer Begutachtung oder Evaluation einer Einrichtung beteiligt war, mit der eine Bewerberin oder ein Bewerber verbunden ist, oder

3. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an der Zwischenevaluation einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Rahmen von deren oder dessen Juniorprofessur beteiligt war.

4. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem drittmittelfinanzierten Verbundprojekt zusammenarbeiten oder - arbeiteten und beide weder an einem gemeinsamen Teilprojekt noch an der Lenkung des Verbundes beteiligt sind oder waren.

§ 8 Feststellung eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹Liegt ein Ausschlussgrund oder ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so hat, wer in einem Berufungsverfahren für die Universität tätig ist oder werden soll, dies der oder dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums unverzüglich mitzuteilen, in dem die Person als Mitglied oder beratend mitwirkt; dasselbe gilt, sofern von einer oder einem Beteiligten oder einer sonstigen Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird. ²Das Organ oder Gremium beschließt, ob ein Ausschlussgrund vorliegt oder eine Besorgnis der Befangenheit besteht; wer einen eigenen Ausschlussgrund oder die Besorgnis eigener Befangenheit mitteilt, ist an Beratung und Beschluss hierüber nicht beteiligt. ³Sofern es sich nicht um einen eindeutigen Fall handelt, soll sich die oder der Vorsitzende des Organs oder Gremiums vorab mit der oder dem ersten SB und dem zuständigen Präsidiumsmitglied abstimmen. ⁴Der Beschluss der Berufungskommission ist unter Darlegung der Gründe zu protokollieren und dem Präsidium sowie den SB unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Nach Kenntnisnahme der eingegangenen Bewerbungsunterlagen und vor der ersten Beratung der Bewerbungen durch die Berufungskommission fordert die oder der Vorsitzende die Mitglieder auf, unverzüglich ihr oder ihm gegenüber eine mögliche Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen. ²Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fordert zudem die Gutachterinnen und Gutachter auf, unverzüglich ihr oder ihm gegenüber Ausschlussgründe oder eine mögliche Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen.

(3) ¹Ein Mitglied der Berufungskommission, gegenüber dem ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber besteht, darf bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Bewerberin oder diesen Bewerber nicht anwesend sein. ²Mit der Einladung dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers zur persönlichen Vorstellung endet die Amtszeit des Mitglieds der Berufungskommission.

(4) ¹Mitglieder einer Berufungskommission, die während eines laufenden Berufungsverfahrens aus der Kommission ausscheiden, werden bis zum Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung ersetzt. ²Ist die persönliche Anhörung eingeladener Bewerberinnen und Bewerber abgeschlossen, soll die Berufungskommission das Verfahren ohne das ausgeschlossene oder befangene Mitglied fortsetzen.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die UMG

¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und der Vorstand der UMG können einvernehmlich die Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren durch eine ergänzende Ordnung, die zudem im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Senat zu

beschließen ist, erweitern und hierbei insbesondere medizinspezifische Belange berücksichtigen. ²Im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Senat können von der vorliegenden Ordnung Abweichungen in der Ordnung der UMG nach Satz 1 bestimmt werden.

§ 10 Bestellungsverfahren

¹Die vorstehenden Bestimmungen (einschließlich Anlage) gelten für Bestellungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren und Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist; die Bestimmungen der „Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ und der „Habitationsordnung“ in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. ²Abweichend von § 1 Abs. 2 erfolgt die Freigabe einer „Juniorprofessur ohne Tenure Track-Option“ ohne Beteiligung des Stiftungsausschusses Universität. ³Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 gelten für Bestellungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren nicht. ⁴Die SB nehmen Aufgaben nach dieser Ordnung in einem Bestellungsverfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur nur wahr, wenn diese mit einer Tenure Track-Option ausgeschrieben worden sind.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregelungen

¹Mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) werden in natürlicher Präsenz durchgeführt. ²Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) im Einvernehmen mit dem Präsidiumsmitglied für Berufungen und Chancengleichheit entscheiden, die Verfahrensschritte nach Satz 1:

- a) ausschließlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) oder
- b) als Mischform und jeweils nach freier Entscheidung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten in natürlicher Präsenz oder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchzuführen.

³Die Entscheidungen nach Satz 2 sind im Berufungsordner zu dokumentieren. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und ganz oder teilweise im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung soll wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

der Berufungskommission gerichtet werden. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und/oder Tonübertragung oder die Ermöglichung der Beobachtung durch Dritte ist unzulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung und ihre Änderungen treten, soweit nicht anders bestimmt, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2014 (Amtliche Mitteilungen I 6/2014 S. 97) außer Kraft. ³Diese Ordnung gilt erstmals für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, bei denen die Freigabeentscheidung oder die Einleitung des Tenure-Verfahrens erst nach Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 erfolgt sind. ⁴Als Einleitung des Tenure-Verfahrens gilt

- a) der Eingang des Antrags der Kandidatin oder des Kandidaten auf Einleitung des Tenure-Verfahrens bei der Personalabteilung (§ 12 I BaZ-TT-O),
- b) der Versand des Schreibens der Personalabteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten, durch das diese oder dieser über die Verfahrenseinleitung informiert wird (§ 12 I BaZ-TT-O).

⁵Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, die im Rahmen des „Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ besetzt werden. ⁶Diese Ordnung gilt erstmals für Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre, bei denen die vorbereitende Kommission nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzt wird. ⁷Sätze 3, 4 und 6 gelten nicht für Änderungen dieser Ordnung.